

Statuten der
„Gemeinschaft vom heiligen Josef“

Einleitung

1. Von Anfang an war die Menschwerdung des Sohnes Gottes aus der Jungfrau Maria dem Schutz des hl. Josef anvertraut. Mit wachsamer Liebe behütete er die hl. Jungfrau und das göttliche Kind. In Einheit mit Maria, seiner jungfräulichen Gemahlin, war dieser einfache Handwerker berufen, Jesus Christus, dem Ewigen Hohenpriester, väterlich zu dienen und seine Erziehung entscheidend mitzugestalten.

Zielsetzung

2. Das Charisma des hl. Josef für die Kirche unserer Zeit neu fruchtbar werden zu lassen in den verschiedenen Bereichen des Apostolates (vgl. Nr. 27-34) und dabei insbesondere der Förderung und Formung geistlicher Berufe zu dienen, ist Anliegen und Ziel der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“.

Eine wesentliche Inspiration dazu verdankt die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ dem Apostolischen Schreiben Papst Johannes Pauls II. „Redemptoris Custos“ über Gestalt und Sendung des heiligen Josef im Leben Christi und der Kirche vom 15. August 1989.

3. Jenen hervorragenden Patron der Kirche vor Augen und im Vertrauen auf seine Hilfe will sich die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ bemühen, Jesus Christus und die hl. Gottesmutter Maria immer inniger zu lieben und dem Herrn täglich treuer zu dienen.

4. Oberstes Ziel ist die gemeinsame Verherrlichung der Heiligsten Dreifaltigkeit durch ein Leben innigster Vereinigung mit Jesus Christus. Der Weg dazu ist die Mutter des Herrn, gemäß dem Grundsatz: „Per Mariam ad Iesum“.

5. Die Verehrung des hl. Josef soll gerade durch Nachahmung seiner Liebe zu Jesus und Maria, aber

auch seiner übrigen Tugendhaltungen gefördert werden (vgl. auch Nr. 21, 23, 46).

Rechtsstatus und Grundstruktur

6. Die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ ist ein öffentlicher Verein diözesanen Rechts (can. 301 §3 CIC) mit Sitz in A-3107 Kleinhain 6, der vom Bischof von St. Pölten durch formelles Dekret errichtet (can. 312 §1 n.3 CIC) und damit als juristische Person begründet ist (can. 313 CIC).

7. Der Verein steht unter klerikaler Leitung (can. 302 CIC) und ist berechtigt, nach Maßgabe des kirchlichen Rechtes (cann. 298 §1 CIC) und unter der Aufsicht und Oberleitung der zuständigen kirchlichen Autorität (can. 305 §1 CIC) entsprechend seinen eigenen Zielsetzungen zu handeln (can. 315) sowie auch gemäß den Zielen, die er mit besonderem Sendungsauftrag der Kirche verwirklichen soll (can. 313).

8. Mitglieder können werden sowohl Kleriker als auch nichtverheiratete Männer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die den zölibatären Diakonat, den Priesterberuf oder eine nichtklerikale zölibatäre Lebensweise in brüderlicher Gemeinschaft anstreben.

9. Die Mitgliedschaft in der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ beinhaltet die Möglichkeit einer „vita communis“. Die in dieser Form lebenden Mitglieder verpflichten sich, nach den dafür geltenden Grundsätzen und Regeln der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ zu leben.

Die gerechtfertigte Abwesenheit von in vita communis lebenden Mitgliedern wird vom Moderator mit seinem Rat geregelt. In Fällen länger dauernder Abwesenheit sowie bei unrechtmäßiger Abwesenheit entscheidet darüber die Generalversammlung.

Lebensordnung

10. Jeder Gläubige ist durch die Taufe aufs engste mit Christus verbunden. Der Priester vertritt zudem Christus, wenn er in seiner Person handelt. Deshalb darf sich der Jünger Christi nicht der Welt gleichförmig machen, vielmehr ist es seine Pflicht, nach Heiligkeit zu streben.

11. Erstes Mittel dazu sowie Quelle und Höhepunkt des geistlichen und insbesondere des priesterlichen Lebens ist die hl. Messe. Ihre ehrfürchtige Feier ist daher die erhabenste Aufgabe der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“.

12. In der täglichen hl. Messe sollen die Mitglieder der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ bewußt mit der Darbringung der göttlichen Opfertgaben die Hingabe ihres eigenen Lebens an Gott verbinden. Dazu gehört die Bereitschaft zu einem ehelos-jungfräulichen Leben ebenso, wie den eigenen Willen freiwillig unterzuordnen und auch auf erlaubte, aber unnötige Dinge zu verzichten.

13. Die Hochschätzung des hl. Meßopfers und die sakramentale Vereinigung mit dem Herrn schließen die häufige Anbetung des Allerheiligsten Altarsakramentes und den ehrfürchtigen Umgang mit den eucharistischen Gestalten ein.

14. Fortschritt und Fruchtbarkeit des Dienstes der Mitglieder der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ sind eng verknüpft mit dem regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes.

15. Unter dem Beistand des hl. Josef, des Patrons der Kirche, sollen die Mitglieder der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ ihr Leben ganz in den Dienst des mystischen Leibes Christi stellen. Wie Christus seine Kirche geliebt und sich am Kreuz für sie hingegeben hat, so sollen auch sie die Kirche lieben, sowohl in ihrem unsichtbaren Mysterium als auch in ihrer sich konkret zeigenden sichtbaren Gestalt. Sie wurde von Christus, dem Herrn, hierarchisch verfaßt und gewollt als bleibendes Instrument seines Heiles. Das Geheimnis der Kirche, das nur im Glauben erfaßt werden kann, soll die Mitglieder so erfüllen, daß sie dem Stellvertreter Christi und den mit ihm in Einheit verbundenen Bischöfen in demütiger und gehorsamer Liebe ergeben sind.

16. Eingedenk der Worte des Herrn: „Wer euch hört, der hört mich“ (Lk 10,16 a) und „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“ (Joh 20,21 b), tragen die Priester und Diakone der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ in der Verkündigung niemals ihre eigenen Ansichten vor, sondern das Wort Gottes in der Auslegung des Lehramts der Kirche.

17. Die tragenden Stützen ihres geistlichen Lebens sind die tägliche hl. Messe, die häufige Beichte, das Stundengebet, die eucharistische Anbetung, geistliche

Lesung und Betrachtung sowie der tägliche Rosenkranz.

18. Dem Heiligsten Herzen Jesu hat sich die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ in feierlicher Form übereignet. Diese Weihe wird jährlich am Herz-Jesu-Fest und am Christkönigssonntag erneuert.

19. Wann immer möglich, hält die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ das monatliche Triduum: Priesterdonnerstag, Herz-Jesu-Freitag und Herz-Mariä-Samstag. Dem ausdrücklichen Wunsch des Papstes nachkommend (Johannes Paul II. am 4.5.1987 in Augsburg), erhofft sie dadurch vermehrten Segen für die Weckung geistlicher Berufe.

20. Mit besonderer Liebe sollen die Mitglieder der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ die jungfräuliche Gottesmutter Maria verehren. Ihre Feste und Gedenktage feiert jedes Mitglied in würdiger Form und bemüht sich, den ganzen Tag in dieser Gesinnung zu gestalten.

Die Samstage sind der Gottesmutter geweiht. Dreimal am Tag beten die Mitglieder den „Engel des Herrn“ und täglich den Rosenkranz.

Die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ hat sich dem Unbefleckten Herzen Mariens geweiht. Die Mitglieder sind aufgerufen, diese Weihe täglich persönlich zu erneuern und aus ihrem Geist zu leben.

21. Der 19. März und der 1. Mai werden zu Ehren des Patrons der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ festlich begangen.

Wenn es die liturgische Ordnung erlaubt, feiern die Priester der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ monatlich eine Votivmesse zu Ehren des hl. Josef. Jeden Tag beten die Mitglieder das Gebet „Bei Dir, heiliger Josef suchen wir Zuflucht ...“ (Papst Leo XIII.; von Johannes Paul II. in „Redemptoris Custos“ erneut empfohlen).

Sie sollen sich bemühen, in seiner Gesinnung zu leben und seine Verehrung in der Kirche zu erneuern (vgl. Nr. 5, 28 und 46).

22. Allen Engeln und Heiligen des Himmels gilt in Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehre und Frömmigkeit liebevolle Achtung und Verehrung.

23. Bei der Formung des Charakters sollen sich die Mitglieder vor allem um jene menschlichen Haltungen bemühen, die gerade von einem Jünger Christi erwartet werden: Aufrichtigkeit, Gerechtigkeit, Zuverlässigkeit, gute Umgangsformen, Bescheidenheit, Liebenswürdigkeit im Gespräch, Hilfsbereitschaft und Gemeinsinn.

24. Ein tragendes Element der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ sind die wöchentlichen Zusammenkünfte aller Mitglieder. Sie treffen sich zu gemeinsamem Gebet, geistlicher und theologischer Vertiefung, gegenseitigem Austausch von Erfahrungen und zur

brüderlichen Erholung. Diesem gemeinsamen Tag soll nichts vorgezogen werden, ausgenommen schwere Verpflichtungen, die unaufschiebbar sind oder vom Bischof gemäß Nr. 41 angeordnet werden.

25. Einmal im Jahr halten die Mitglieder der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ Exerzitien.

26. Gemäß den Anordnungen der Kirche tragen die Priester und Diakone der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ kirchliche Kleidung (can. 284 CIC).

Apostolat

27. Das Bemühen um das eigene geistliche Leben und die Erlangung der vollkommenen Liebe als Ziel der Heiligkeit ist eine entscheidende Voraussetzung für die Fruchtbarkeit des Apostolats und all des Tuns der Mitglieder der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“.

28. Eine erste Aufgabe des Apostolates der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ ist es, die Verehrung des hl. Josef unter den Gläubigen zu fördern (vgl. Nr. 5) und den jungen Menschen und Eheleuten das Vorbild der Hl. Familie vor Augen zu stellen.

29. Aus der Erkenntnis, daß dem hl. Josef die väterliche Sorge für Jesus Christus, den Hohenpriester des Neuen Bundes, anvertraut war, und um in der gegenwärtigen Zeit keine Berufungen - aus welchen Gründen immer - zu verlieren, möchte sich die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ der Förderung und Formung ihrer Mitglieder zum priesterlichen Dienst widmen und diese Aufgabe ganz der Fürsorge des hl. Josef anempfehlen. Ohne andere Berufungen auszuschließen, gilt ihre besondere Sorge den Spätberufenen.

30. Gemäß dem Charisma des hl. Josef nimmt sich die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ ebenso der Gottgeweihten an.

31. Der Dienst an den Kranken und die Begleitung der Sterbenden sind bevorzugte Aufgaben der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“.

32. Ihre liebevolle und solidarische Aufmerksamkeit gilt ebenso allen Flüchtlingen, Fremden und gesellschaftlich an den Rand Gedrängten, deren Los der hl. Josef mit seiner jungfräulichen Gemahlin und dem Jesuskind geteilt hat.

33. In ihrem Apostolat wendet sich die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ nicht zuletzt den Arbeitern zu, um sie anzuleiten, nach dem Vorbild des „Patrons der Arbeiter“ den Alltag ihres Berufes zu heiligen.

34. Neben diesen vorrangigen Aufgaben ist die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ grundsätzlich bereit, auch jene Dienste anzunehmen, die wenig Anerkennung und Beachtung finden. Die Mitglieder sollen der Kirche überall dort dienen, wo sie gebraucht werden. Der Bischof hat das Recht, der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ Aufgaben zuzuweisen.

Mitgliedschaft

35. Mitglied der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ wird man nach einer angemessenen Zeit des Kennenlernens und der Vorbereitung, die mindestens ein Jahr dauert, in besonderen Fällen aber vom Moderator - nach Rücksprache mit seinem Rat - auf bis zu zwei Jahre verlängert werden kann.

36. Nach einem schriftlichen Ersuchen des Bewerbers beschließen der Moderator und sein Rat die Aufnahme in die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“.

37. Die Aufnahme erfolgt innerhalb einer liturgischen Feier und wird durch Unterschrift auf dem Altar vor der Statue des hl. Josef sichtbar und öffentlich zum Ausdruck gebracht. Die laut zu sprechende Verpflichtungsformel lautet:

« Im Angesicht des dreifaltigen Gottes, im Vertrauen auf die Fürsprache der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria sowie ihres Bräutigams, des hl. Josef, bitte ich um die Aufnahme in die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“. Ich bin bereit, alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten und Rechte anzunehmen. Von der Gemeinschaft erbitte ich brüderlichen Beistand in der Nachfolge Christi.»

Die anwesenden Mitglieder antworten mit „Amen“.

38. Dem Bischof wird zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres vom Moderator ein vollständiges Verzeichnis der Mitglieder vorgelegt.

39. Neben den in Taufe und Firmung sowie im Weisakrament gründenden Pflichten zum Streben nach Heiligkeit und zum apostolischen Zeugnis bringt auch die Aufnahme in die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ für das Mitglied Pflichten und Rechte mit sich, die in diesen Statuten genannt sind. Der Verein seinerseits übernimmt die Sorge, die Mitglieder auf ihrem Weg der Nachfolge Christi zu begleiten und sie zum Ziel ihrer eigenen Berufung zu führen.

40. Jene Mitglieder, die sich innerhalb der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ auf den priesterlichen Dienst vorbereiten, können nach Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen (cann. 1025 ff CIC) als Weihebewerber zugelassen werden. Über die Weihe entscheidet der Bischof. Das Ansuchen des Kandidaten um Weihe ist vom Moderator zu befürworten. Analoges gilt für die Kandidaten zum ständigen zölibatären Diakonat.

41. Mitglieder unterstehen, was das interne Leben der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ betrifft, dem Moderator, der seinerseits der Generalversammlung sowie der zuständigen kirchlichen Autorität verantwortlich ist. Hinsichtlich der Tätigkeit der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ nach außen und ihrer Apostolatswerke unterstehen sie dem Diözesanbischof (cann. 305 §2 CIC). Priester und Diakone unterstehen per-

sönlich den Weisungen und Aufträgen des Bischofs. Dieser kann Priester auch für den Dienst in der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ freistellen. Für den Unterhalt der vom Bischof freigestellten Kleriker kommt die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ auf.

42. Alle Mitglieder der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ haben das aktive und passive Wahlrecht, soweit dies den Statuten entspricht.

43. Die Aufgabe des Moderators der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ wird von einem Priester wahrgenommen, für den nach erfolgter Wahl die Bestätigung durch den Diözesanbischof einzuholen ist (can. 317 §1 CIC).

44. Ein Austritt aus der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ ist jederzeit möglich. Handelt es sich um Kleriker, so sind Erlaubnis und Weisungen des Bischofs vorher einzuholen und einzuhalten. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Aufnahme verbunden waren. Es bestehen keine Ansprüche auf Vergütung für geleistete Arbeiten in der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“. Der Verein wird jedoch Billigkeit und evangelische Liebe gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied walten lassen.

45. Wer sich eines schweren Vergehens gegen die Gemeinschaft schuldig gemacht hat (vgl. mutatis mutandis cann. 694 §1 und 696 §1 CIC), kann nach Anhörung und vorausgegangener Ermahnung zur Ein-

haltung der Statuten vom Moderator und seinem Rat ausgeschlossen werden. Bei Gefahr im Verzug kann der Ausschluß durch Moderator und Rat unverzüglich erfolgen. Handelt es sich um Kleriker, so müssen die Weisungen des Bischofs eingeholt werden.

Ein rechtmäßig aufgenommenes Mitglied muß ausgeschlossen werden, wenn es öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben hat oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen ist oder mit der Verhängung bzw. der Feststellung der Exkommunikation bestraft ist (can. 316 §2 CIC).

Ausbildung und geistliche Formung

46. Die Ausbildung und geistliche Formung sucht jene Tugenden zur Entfaltung zu bringen, die den hl. Josef in besonderer Weise ausgezeichnet und befähigt haben, die Sorge für den Unterhalt und das Wohl der Heiligen Familie zu übernehmen. Es sind dies Tugenden, die notwendig sind für die Arbeit im Reich Gottes: Gottesliebe und Nächstenliebe, großmütige Selbsthingabe und einfacher Lebensstil, Tatkraft und Mut, Gerechtigkeit und Schweigen sowie die Bereitschaft, im Verborgenen zu wirken.

47. Bei Mitgliedern, die sich auf den priesterlichen Dienst vorbereiten, sind Studium und Ausbildung nach den Weisungen des Bischofs gemäß der geltenden diözesanen und universalkirchlichen Ausbildungsordnung durchzuführen. Über eine besondere Anwendung von can. 233 §2 und can. 235 §2 CIC entscheidet der Diözesanbischof.

48. Ein besonderes Anliegen soll die Sorge für die spirituelle Weiterbildung der Mitglieder und ihre lebendige Verbundenheit mit der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ sein. Dazu dienen unter anderem die regelmäßigen Zusammenkünfte.

Leitung und Organisation

49. Die Leitung der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ liegt in den Händen der Generalversammlung und des Moderators, der in seinem Amt von Assistenten unterstützt wird.

50. Die Amtsdauer des Moderators beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Dasselbe gilt für die Assistenten.

51. Zum Moderator kann nur ein Priester aus der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ gewählt werden, der wenigstens 35 Jahre alt ist. Wird aus einem beliebigen Grund sein Amt frei, so übernimmt der Vize-moderator das Amt bis zur Bestätigung des neugewählten Moderators durch den Diözesanbischof (vgl. Nr. 65).

52. Der Moderator soll sein Amt als Diener aller und im Geist väterlicher Liebe ausüben. Sein vorrangiges Bemühen muß es sein, die Einheit in der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ zu erhalten zum Wohl der einzelnen Mitglieder und zum Segen für die Kirche. Diese Einheit der Liebe setzt die Einheit in der Wahrheit des Glaubens voraus, wie sie vom Lehramt des Papstes und der Bischöfe authentisch bezeugt wird.

53. Dem Moderator stehen mindestens zwei, höchstens aber vier Assistenten zur Seite, von denen wenigstens einer ein Priester sein muß. Sie bilden den Rat und unterstützen den Moderator in der Leitung der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“. Die Assistenten werden mit dem Moderator in einer Generalwahlversammlung für vier Jahre gewählt. Als Assistent kann gewählt werden, wer als Mitglied zur „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ gehört und Kleriker ist. In das von einem Assistenten zu übernehmende Amt des Vizemoderators kann nur ein Priester gewählt werden.

54. Der Moderator hat die Assistenten in allen wichtigen Dingen anzuhören. Dieser Rat besitzt ein „votum consultivum“. Ein Entscheidungsrecht kommt ihm aber zu hinsichtlich der Neuaufnahme von Mitgliedern (vgl. Nr. 36), des Ausschlusses aus der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ (Nr. 45) sowie bezüglich der rechtswirksamen Annahme des Amtsverzichts eines Assistenten (Nr. 70) und in Vermögensangelegenheiten. Damit etwas rechtsgültig geregelt werden kann, müssen neben dem Moderator zwei Assistenten anwesend sein und muß - gemäß can. 119 n.2 CIC - eine Mehrheitsentscheidung getroffen werden.

55. Die höchste und kollegiale Autorität innerhalb der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ wird durch die Generalversammlung ausgeübt. Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist Leitungsorgan oder Beratungsorgan für den Moderator

und seine Assistenten nach den folgenden Bestimmungen.

56. Die Aufgaben der Generalversammlung sind: die Wahl des Moderators und seiner Assistenten, die Regelung des inneren Lebens der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ sowie die Förderung und Planung der apostolischen Aufgaben unter Oberleitung des Diözesanbischofs (can. 305 §2 CIC).

Der Generalversammlung sind der Haushaltsplan und die Jahresberichte zur Beschlußfassung vorzulegen, außerdem entscheidet sie über die Veräußerung von Vermögensstücken, die zum Stammvermögen der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ gehören (vgl. Nr. 75). Sie regelt auch die Beitragsleistungen der Mitglieder.

Der Generalversammlung steht die Änderung der Statuten zu, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ anwesend sind. Es bedarf dazu einer Zweidrittelmehrheit und darüber hinaus der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Autorität (can. 314 CIC). Ebenso steht ihr die Beschlußfassung über die Änderung des Rechtsstatus der Gemeinschaft zu.

57. Der Moderator ruft die Generalversammlung mindestens zweimal im Jahr zusammen und legt die Themen zur Beratung vor. Er hat nachweislich alle Mitglieder so rechtzeitig zu verständigen, daß sie spätestens vier Wochen vor dem Termin über Zeit, Ort und Beratungsthemen informiert sind.

58. Anträge kann jedes Mitglied stellen. Diese sind zunächst in freier Aussprache zu erörtern. Dann soll darüber in geheimer Abstimmung ein Beschluß gefaßt werden. Wenn zwei Drittel der Anwesenden es wünschen, kann auch öffentlich abgestimmt werden. Dabei gilt die absolute Mehrheit der Anwesenden (can. 119 CIC). Bei Stimmgleichheit kann der Moderator entscheiden.

59. Sind Neuwahlen fällig, wird die Generalversammlung zur General-Wahlversammlung.

60. Der Moderator setzt in Übereinstimmung mit den Assistenten Verfahren, Ort und Zeit der Wahl fest und lädt schriftlich den Diözesanbischof und alle Mitglieder rechtzeitig zur Wahlversammlung ein. Für die Gültigkeit von Wahlen und wichtigen Entscheidungen muß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein (can. 119 CIC).

Sofern die Statuten im folgenden nichts anderes vorsehen, gelten die cann. 165-175 CIC (can. 164 CIC).

61. Die Wahl kann erfolgen: durch geheime Abstimmung, durch Auftragswahl (cann. 174 f CIC) oder durch Wahlbitte (cann. 180-183 CIC).

62. Zu Beginn der Wahlversammlung wird das „Veni Creator“ gesungen und das „Bei dir, heiliger Josef ...“ gebetet. Anschließend gibt der bisherige Moderator einen zusammenfassenden Bericht über den Stand der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“, über die wichtigsten geistlichen Angelegenheiten, über das Gemein-

schaftsleben, das Apostolat und über die Finanzen. Dann überträgt er den weiteren Verlauf der Sitzung dem Wahlleiter.

63. Der Wahl des Moderators der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ kann der Diözesanbischof oder sein beauftragter Vertreter vorstehen. Ansonsten führt den Vorsitz bei einer Wahl der Älteste der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ (betreffend die Zugehörigkeit bzw. bei Gleichheit das Lebensalter). Er behält dabei sein Stimmrecht. Für die Wahl werden vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern zwei Wahlprüfer ernannt und ein Sekretär bestimmt. Die Wahlprüfer teilen die Stimmzettel aus, auf denen der Gewählte einzutragen ist. Sie sammeln auch die Zettel wieder ein und prüfen und zählen öffentlich die Stimmen. Wenn mehr Zettel abgegeben wurden, als Mitglieder anwesend sind, ist die Wahl ungültig und muß wiederholt werden. Der Sekretär gibt bekannt, wie viele Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind (can. 173 §§ 1-3 CIC).

64. Der Moderator wird in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, wobei mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß (siehe Nr. 60). Nach erfolgtem zweiten Wahlgang genügt im dritten oder eventuell vierten die absolute Mehrheit. Ist ein fünfter Wahlgang nötig, wird das passive Wahlrecht auf die beiden nach der Stimmenzahl führenden Kandidaten eingeschränkt. Bei Stimmgleichheit in diesem letzten Wahlgang

gilt der dem Lebensalter nach Ältere als gewählt (can. 119 n.1 CIC).

65. Nach erfolgter Wahl fragt der Vorsitzende den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte der Vorsitzende, so stellt der Sekretär die erwähnten Fragen. Wenn der Gewählte die Wahl annimmt, so übernimmt er - vorbehaltlich der Bestätigung durch den Diözesanbischof - Amt und Vorsitz.

66. Lehnt der Gewählte ab - in Gegenwart der Versammlung oder vor dem Vorsitzenden und zwei Zeugen oder schriftlich -, so wird die Wahl unterbrochen und nach einer Pause eine neue Wahl durchgeführt.

67. Anschließend an die Wahl des Moderators werden die Assistenten gewählt.

68. Die Assistenten müssen geheim und in verschiedenen Wahlgängen mit jeweils absoluter Mehrheit gewählt werden. Nach erfolgtem zweiten Wahlgang sind für den dritten Wahlgang nur noch die beiden führenden Kandidaten wählbar. Bei Stimmgleichheit gilt der dem Lebensalter nach Ältere als gewählt (can. 119 n.1 CIC). Nach jeder Wahl stellt der Vorsitzende die Fragen wie in Nr. 65.

69. Wenn der Moderator sein Amt niederlegen will, muß er dies dem Diözesanbischof, den Assistenten und allen Mitgliedern der Generalversammlung schriftlich bekanntgeben. Die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ hat innerhalb von drei Monaten eine

Neuwahl vorzunehmen. Mit dem Rücktritt des Moderators verlieren auch die Assistenten ihr Amt. Sie müssen ebenso wie der Moderator neu gewählt werden.

70. Will ein Assistent auf sein Amt verzichten, muß er die Meinung des Moderators und der übrigen Assistenten einholen. Der Verzicht ist rechtswirksam, wenn der Moderator und die Mehrheit des Rates (vgl. Nr. 54) diesen annehmen. In diesem Fall ist bei der nächsten Generalversammlung ein neuer Assistent zu wählen (wie in Nr. 68).

71. Aus schwerwiegendem Grund kann der Moderator einen Assistenten auch abberufen. Er muß dies aber vor der Generalversammlung begründen, die endgültig darüber entscheidet (mit Zweidrittelmehrheit) und gegebenenfalls einen neuen Assistenten wählt.

72. Die apostolischen Aufgaben und die pastoralen Tätigkeiten der Mitglieder geschehen im Auftrag der zuständigen kirchlichen Autorität und können nur in Übereinstimmung mit dem Diözesanbischof wahrgenommen werden.

Verwaltung von Eigentum

73. Die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ ist juristische Person und fähig, zeitliche Güter zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern nach Maßgabe des allgemeinen und eigenen Rechts (can. 319 §1 CIC). Hinsichtlich der Vermögensverwaltung übernimmt der Verein die Normen des V. Buches (Kirchenvermögen) des CIC (can. 741 §1 CIC analog).

74. Die Vermögensverwaltung der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ steht dem Moderator zu, sein Rat bildet zugleich den Vermögensverwaltungsrat. Der Moderator muß den Rat hören, wenn er über mehr als S 50.000,-- verfügt. Ab S 100.000,-- ist die Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates (Beispruchsrecht) erforderlich.

75. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sind von der Generalversammlung und vom Diözesanbischof zu genehmigen. Zur außerordentlichen Verwaltung gehören insbesondere die Veräußerung von Immobilien, beweglichen Sachen von besonderem materiellem oder künstlerischem Wert, weiters Rechtsgeschäfte, die den Betrag von S 500.000,-- übersteigen. Wird bei Veräußerungen die „Romgrenze“ erreicht (derzeit S 12.000.000,--), ist eine zusätzliche Erlaubnis des Hl. Stuhles einzuholen.

Bei Rechtsgeschäften, die der grundbücherlichen Eintragung bedürfen, gilt die sogenannte Ordinariatsklausel (gemäß Zusatzprotokoll zu Art. XIII §2 des österreichischen Konkordats). Sie gibt dem Ortsordinarius das Recht, sich zu vergewissern, ob sämtliche innerkirchlichen Gültigkeitsvoraussetzungen für den Abschluß des Rechtsgeschäftes gegeben sind.

76. Die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ wird in Rechtsgeschäften nach außen durch den Moderator allein oder zwei Assistenten gemeinsam vertreten.

77. Die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ führt Haushaltsbücher, die der Generalversammlung zur Einsicht vorzulegen sind. Über die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der empfangenen Spenden und Almosen muß dem Diözesanbischof jährlich Rechenschaft abgelegt werden (can. 319 §§ 1 u. 2 CIC).

78. Mitglieder erhalten sich grundsätzlich selbst. Sofern ein Mitglied seine ganze Arbeitskraft der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ zur Verfügung stellt, kommt der Verein für seinen Lebensunterhalt auf (vgl. can. 281 §1 CIC).

Jedes Mitglied trägt durch einen angemessenen Beitrag die allgemeinen Ausgaben mit. Die genaue Regelung ist Sache der Generalversammlung.

79. Was einem Mitglied im Hinblick auf die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ zufällt, gehört dieser.

Die Entgegennahme und Verwendung von Meßstipendien für und durch die in der Diözese inkardinieren Priestern der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ geschieht gemäß den dafür geltenden diözesanen Richtlinien.

80. Mitglieder haften selbst für ihre Schulden, wenn sie ohne Auftrag des Vorgesetzten Verbindlichkeiten eingegangen sind. Die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ kann dafür nicht belangt werden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Zielsetzung.....	5
Rechtsstatus und Grundstruktur	7
Lebensordnung.....	9
Apostolat.....	14
Mitgliedschaft.....	16
Ausbildung und geistliche Formung	20
Leitung und Organisation	21
Verwaltung von Eigentum	28